

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 30. April 1984

Seuzach - Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen

- A. Mit Beschluss vom 28. Oktober 1983 setzte die Gemeindeversammlung Seuzach die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegenden - Festsetzung der Landwirtschaftszone und der regionalen Freihaltezone für das Gemeindegebiet Seuzach erfüllt.
- B. Der Entwurf zu den übergeordneten Nutzungszonen wurde am 30. März 1983 der Gemeinde Seuzach, dem Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) sowie der Volkswirtschaftsdirektion zur Anhörung zugestellt. Die RWU erklärte sich mit Schreiben vom 5. Juli 1983 mit dem Planentwurf einverstanden. Die Volkswirtschaftsdirektion regte mit Stellungnahme vom 16. Juni 1983 an, die Gebiete Riet, Stünzler, Erdbüel, Hügel, Grund und Langgärten sowie verschiedene Bauernbetriebe der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Mit Ausnahme des Gebiets Langgärten kann diesen Anträgen nicht entsprochen werden, da die Gemeindeversammlung diese Areale der Bauzone zugewiesen hat.

Der Gemeinderat Seuzach beantragt neben verschiedenen Detailkorrekturen in der Abgrenzung der Landwirtschaftszone die Festsetzung einer Freihaltezone für das regionale Naturschutzgebiet "Forrenberg". Diesen Begehren kann entsprochen werden.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG und die regionale Freihaltezone gemäss § 39 PBG werden für das Gebiet der Gemeinde Seuzach gemäss Plan 1:5000 vom 30. April 1984 festgesetzt. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgerecht, das Amt für Raumplanung sowie an die Sekretariate der Direktion der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 30. April 1984
1434/P3/K1

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Hegmann

Versandt: 3. Sep. 1984